

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Veranstaltungen im hbw

(Version 01 | März 2024)

der mbw Medienberatung der Wirtschaft GmbH („mbw“)
für Veranstaltungen im Haus der Bayerischen Wirtschaft („hbw“)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen im Bereich der mietweisen Überlassung von Konferenz-, Bankett- und sonstigen Veranstaltungsräumen der mbw zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Messen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen zwischen der mbw und dem Vertragspartner, soweit dieser Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (nachfolgend "Kunde").
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese zuvor durch die mbw ausdrücklich anerkannt wurden.
- 1.3 Wenn und soweit Veranstaltungen oder Seminare im hbw stattfinden, ist die Hausordnung ergänzender Bestandteil dieser AGB.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote der mbw sind freibleibend, sofern nicht anders angegeben. An fixe Angebote hält sich die mbw in Ermangelung anderweitiger Bestimmung zwei (2) Wochen gebunden, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abgabe.
- 2.2 Angebote über Vergütungen haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit.
- 2.1 Dem Kunden werden kein Eigentum und keine Nutzungsrechte an Zeichnungen, Entwürfen, Layouts, Software und sonstigen Materialien und

Unterlagen eingeräumt, die im Rahmen von Angeboten und Vertragsverhandlungen übergeben werden.

- 2.2 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden oder sonst aus der Risikosphäre des Kunden rühren, werden dem Kunden zusätzlich nach der bei mbw üblichen Vergütung in Rechnung gestellt.

3. Weiter- und Untervermietung

- 3.1 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen, Geräte und sonstigen zum Gebrauch überlassenen Gegenstände sowie die Durchführung von Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der mbw, wobei das Sonderkündigungsrecht des § 540 Abs. 1 S. 2 BGB abbedungen wird. Ein Fall der Unter- oder Weitervermietung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde nicht selbst Veranstalter ist. Die Regeln über die Unter- oder Weitervermietung werden entsprechend angewendet, wenn der Kunde einen gewerblichen Vermittler oder Organisator eingeschaltet hat.
- 3.2 Das Untermietverhältnis wird nur dann durch die mbw genehmigt werden, wenn durch den Kunden eine schriftliche Erklärung des tatsächlichen Veranstalters bzw. Untermieters vorgelegt wird, in der dieser die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der mbw akzeptiert und ferner ausdrücklich eine gesamtschuldnerische Haftung mit dem Kunden für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag eingeht.

4. Mitwirkungspflichten, Veranstaltungszeit und -durchführung

- 4.1 Um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, treffen den Kunden insbesondere folgende Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten:
- Spätestens sieben (7) Werktagen (nicht Samstag/Sonntag) vor der Veranstaltung ist der mbw die endgültige Teilnehmerzahl mitzuteilen. Stellt sich bis zu 48 h vor der Veranstaltung eine Abweichung der Teilnehmerzahl heraus, so ist diese Änderung der mbw unverzüglich mitzuteilen (Aktualitätsfrist). Eine Unterschreitung oder Überschreitung der vereinbarten oder als „ca.-Angabe“ angegebene Teilnehmerzahl um mehr als 5 % ist der mbw zu jedem Zeitpunkt schriftlich oder per Telefax mitzuteilen.

- Spätestens sieben (7) Werktage vor der Veranstaltung muss eine Detailabsprache über den Technikeinsatz erfolgen.
- Spätestens sieben (7) Werktage vor der Veranstaltung hat der Kunde die endgültigen Anfangs- und Endzeiten der mbw mitzuteilen; diese sind dann verbindlich.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der vorstehenden Mitwirkungspflichten dazu führen kann, dass eine reibungslose Durchführung der Veranstaltung nicht sichergestellt werden kann. In diesem Fall kann der Kunde insoweit keinen Mangel geltend machen. Auf Punkt 16.1 dieser AGB wird hingewiesen.

- 4.2 Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung der mbw die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten, kann die mbw eine bei mbw übliche Vergütung der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen oder die Veranstaltung aufgrund einer nachfolgenden Veranstaltung in denselben Räumen abrechnen bzw. ihr einen anderen Raum zuweisen.
- 4.3 Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltungen haben in Abstimmung mit der mbw zu erfolgen. Der Kunde hat hierbei die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Zu beachten sind ferner die mbw- oder hbw-Vorgaben, z. B. über das maximale Fassungsvermögen der jeweiligen Räumlichkeiten.
- 4.4 Das Nageln, Dübeln, Bekleben von Wänden und Fußböden und Bühnenelementen, Verlegung von Leitungen, Streichen und das Einbringen von zusätzlichen Tragekonstruktionen ist ohne gesonderte Absprache nicht gestattet.
- 4.5 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Abfall entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Trennung und sonstige Behandlung vorschriftsmäßig entsorgt wird. Hinterlässt der Kunde dem zuwider Abfall, ist die mbw berechtigt, die Aufwendungen der vorschriftsmäßigen Entsorgung sowie einer damit evtl. verbundenen Reinigung der Räume dem Kunden mit einer bei mbw üblichen Vergütung in Rechnung zu stellen.
- 4.6 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, die Einholung aller dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und für die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen, bspw. die Bestellung von ausreichend Sanitätspersonal, die im Zusammenhang mit der Durchführung der

Veranstaltung stehen, ist allein der Kunde verantwortlich, soweit dieses nicht in den Pflichtenkreis der mbw als Hausrechtsinhaber fällt.

- 4.7 Der Kunde ist – soweit erforderlich - verpflichtet, die Veranstaltung beim Finanzamt, der GEMA, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und ggf. die anfallenden Gebühren zu entrichten. Die mbw ist berechtigt, den Nachweis der Anmeldung zu verlangen.
- 4.8 Während der gesamten Mietzeit obliegt dem Kunden die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen.

5. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf die Besucher und Teilnehmer nur mit Speisen und Getränken des im hbw ansässigen Gastronomieunternehmens Conti Bistro versorgen. Der Kunde darf grundsätzlich keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der mbw. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten verlangt, dessen Berechnung dem Kunden im Wege des kaufmännischen Bestätigungsschreibens dargelegt oder sonst vereinbart wird.

6. Technische Einrichtungen, Auf- und Abbauzeiten

- 6.1 Soweit die mbw für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt die mbw im Namen, mit Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe. Er stellt die mbw von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 6.2 Die Verwendung von eigenen technischen und/oder elektrischen Anlagen des Kunden ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der mbw; in diesem Fall müssen die Anlagen von einem anerkannten Prüfinstitut (TÜV; DEKRA etc.) zertifiziert sein. Der Nachweis ist der mbw zu erbringen. Energiekosten für den Einsatz von eigenen Geräten des Kunden (z. B. Notebooks) werden pro Steckdose mit der bei mbw üblichen Vergütung erfasst und abgerechnet. Der Kunde haftet für etwaige durch die Verwendung seiner Anlagen auftretende Störungen und Beschädigungen an den Leitungsnetzen und sonstigen Anlagen der mbw, es sei denn, die mbw hat diese zu vertreten.

- 6.3 Bestimmte technische Ausrüstungen im hbw können nur gemeinsam mit der fachlichen Betreuung durch das mbw-Personal genutzt und gebucht werden. Diese Kosten werden mit der bei mbw üblichen Vergütung für die jeweiligen Stunden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.4 Technisches Equipment, welches an Aufbautagen oder für Generalproben zum Einsatz kommt, wird voll berechnet.
- 6.5 Die vereinbarte Vergütung für die Räumlichkeiten wird auch für solche Zeiten zusätzlich berechnet, in denen die Räumlichkeiten wegen Auf- und Abbauarbeiten des Kunden nicht anderweitig vermietet werden können.

7. WLAN-Nutzung

- 7.1 Die mbw GmbH betreibt im hbw einen Internetzugang über WLAN. Er gestattet dem Gast für eine festgelegte Dauer eine Mitbenutzung des WLAN-Zugangs zum Internet. Die Mitbenutzung ist eine Serviceleistung der mbw GmbH und ist jederzeit widerruflich.
- 7.2 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Nutzung des Hotspots (Wireless Local Area Network WLAN) der mbw GmbH durch den Kunden.

8. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- 8.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch Erwerb der Zugangsberechtigung sowie durch erstmaligen Login an einem Hotspot mit den dem Kunden zur Verfügung gestellten Zugangsdaten (Absenden der Anmeldedaten) und Freischaltung des WLAN-Zugangs (Annahme) durch die mbw GmbH zustande.
- 8.2 Die mbw GmbH ermöglicht als reiner Access Provider dem Kunden nur den Zugang zum Internet, ohne die vom Kunden eingegebenen oder abgerufenen Informationen zu speichern.
- 8.3 Der Gast kann vor seiner Inanspruchnahme des WLAN-Hotspots jederzeit widerrufen.

9. Leistungsumfang der mbw GmbH

- 9.1 Die mbw GmbH stellt dem Kunden in der hbw ConferenceArea, MeetingArea und ExecutiveArea im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Zugang zum Internet über WLAN zur Verfügung. Die mbw GmbH gewährleistet keine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit und/oder lückenlose Übertragung, diese sind insbesondere von der Netzauslastung des Internet-Basisnetzes, von der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Internetseite und von der Anzahl der Nutzer am jeweiligen Hotspot abhängig.
- 9.2 Die mbw GmbH ist jederzeit berechtigt, den Betrieb des WLANs ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang des Gasts ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen. Der Inhaber behält sich insbesondere vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische oder kostenpflichtige Seiten).
- 9.3 Der Hotspot beinhaltet eine Firewall und keinen Virenschutz. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets und die Übermittlung von Daten, insbesondere über eine WLAN-Verbindung, mit erhöhten Gefahren und Sicherheitsrisiken verbunden sind. Zur Sicherung des Datenverkehrs wird dem Kunden empfohlen, eine geeignete Software einzusetzen. Für unberechtigte Zugriffe auf Informationen und Daten, die über die WLAN-Verbindung (Hotspot) übertragen werden, kann die mbw GmbH – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Haftung übernehmen
- 9.4 Ein Login ist nur über die dem Kunden von der mbw GmbH zugewiesenen Zugangsdaten (Benutzername und Passwort oder Zugangscode) möglich. Die vom Kunden gewählte Nutzungsdauer oder das gewählte Datenvolumen beginnt mit erstmaligem Login und endet automatisch um 24:00 Uhr. Der Datenverkehr zwischen dem Endgerät des Kunden und dem Hotspot wird mit WEP-Verschlüsselung übertragen; sämtliche Daten können aber trotzdem von den weiteren Nutzern des Hotspots eingesehen werden. Bei Inaktivität wird nach 5 Minuten aus Sicherheitsgründen eine Trennung erfolgen. Inaktivität liegt dann vor, wenn keine Kommunikation zwischen Endgerät und dem Hotspot erfolgt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Beendigung der Internetverbindung unbedingt über den „Logout- Button“ vorgenommen werden muss; das bloße Schließen des Internetbrowsers beendet die Internetverbindung nicht.

10. Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden

- 10.1 Die Benutzung des Hotspots durch den Kunden erfolgt auf dessen Verantwortung und Risiko.
- 10.2 Die Prüfung der Eignung des vom Kunden verwendeten Endgerätes für die WLAN-Verbindung obliegt dem Kunden selbst.
- 10.3 Es obliegt dem Kunden, sein Endgerät selbst gegen Viren, Spams und dergleichen zu schützen.
- 10.4 Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.
- 10.5 Die mbw GmbH übernimmt daher keine Haftung für Schäden an der Hard- oder Software des Endgerätes des Kunden, für Datenverlust oder andere Sachschäden, die auf eine Nutzung des Hotspots zurückzuführen sind, es sei denn, das den Schaden verursachende Ereignis wurde von der mbw GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 10.6 Der Kunde übernimmt die Verantwortung dafür, dass das von ihm benutzte Endgerät und die darauf befindliche Software frei von Viren und anderen Schadprogrammen sind. Im Falle eines dadurch der mbw GmbH verursachten unmittelbaren oder mittelbaren Schadens hat der Kunde der mbw GmbH vollen Ersatz zu leisten.
- 10.7 Dem Kunden ist es untersagt, die Zugriffsmöglichkeit auf das WLAN missbräuchlich zu nutzen oder nutzen zu lassen oder die Zugriffsmöglichkeit zur Begehung von rechtswidrigen oder strafbaren Handlungen zu verwenden. In jedem Fall dieser Verstöße ist die mbw GmbH berechtigt, die WLAN-Verbindung sofort zu unterbrechen.
- 10.8 Wird die mbw GmbH von Dritten wegen Handlungen in Anspruch genommen, die vom Kunden im Rahmen der Nutzung des Hotspots gesetzt und/oder verursacht worden sind, ist der Kunde verpflichtet, die mbw GmbH hinsichtlich aller dieser Ansprüche vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

11. Inhalteverantwortung und Datenschutz

Die mbw GmbH stellt über WLAN nur einen Zugang zum Internet zur Verfügung. Die abgerufenen Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die mbw GmbH, insbesondere nicht, ob sie schädliche Software (z. B. Viren) enthalten. Der Kunde ist für die Inhalte, die er über den Hotspot abrufen, über den

Hotspot einstellt oder die in irgendeiner Weise von ihm verbreitet werden, gegenüber der mbw GmbH und Dritten selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, bei Nutzung WLANs das geltende Recht einzuhalten. Er wird insbesondere:

- das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen,
- keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen,
- die geltenden Jugendschutzvorschriften beachten,
- keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten,
- das WLAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen.

12. Nutzung durch Dritte

- 12.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, seine Hotspot-Zugangsdaten gewerblich oder in anderer Weise gegen Entgelt an Dritte zu überlassen.
- 12.2 Der Kunde hat auch die Kosten zu tragen, die durch unbefugte Nutzung des Hotspots durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

13. Verlust/Beschädigung mitgebrachter Gegenstände

- 13.1 Für mitgeführte oder mitgebrachte Gegenstände, einschließlich Ausstellungsstücken, technischen Anlagen des Kunden oder Untermieters oder persönlichen Gegenständen, trifft mbw keine Aufsichts- oder Verwahrpflicht. Ohne gesonderte Abrede ist die mbw nicht zur Aktivierung hausinterner Überwachungs- und Sicherungssysteme verpflichtet.
- 13.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung und den Bestimmungen des Brandschutzes zu entsprechen.

- 13.3 Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf die mbw die Entfernung und Lagerung im Auftrag und zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben Gegenstände nach dem Ende der Mietzeit in den Räumen, bei denen ein solches Vorgehen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist und führen diese Gegenstände zu einer Behinderung oder der Unmöglichkeit einer nachfolgenden Vermietung, so hat der Kunde der mbw den Ausfall einschließlich eines entgangenen Gewinnes sowie etwaige Mängelansprüche anderer Kunden zu ersetzen. Der Nachweis eines geringeren Aufwandes, Schadens oder Gewinnes bleibt dem Kunden unbenommen.

14. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 14.1 Die vom Kunden für die Leistungen der mbw geschuldete Vergütung ergibt sich im Einzelnen aus dem Vertrag, ggf. in Verbindung mit der bei der mbw üblichen Vergütung.
- 14.2 Die Vergütung ist davon unabhängig, ob und in welchem Umfang der Kunde während der Vertragslaufzeit die von der mbw bereitgestellten Ressourcen und Mietsachen tatsächlich nutzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 14.3 Soweit produktionsbedingt oder aufgrund besonderer, nicht vorhersehbarer Ereignisse Leistungsänderungen vorgenommen werden müssen, behält sich die mbw vor, die daraus resultierenden Mehr- oder Minderkosten nach Aufwand abzurechnen. Soweit zutreffend, wird dabei die dem Angebot zugrunde liegende Vergütung, ansonsten die bei der mbw übliche Vergütung berechnet.
- 14.4 Sämtliche in den Angeboten der mbw ausgewiesenen Vergütungen sowie die bei der mbw üblichen Vergütungen sind Nettobeträge. Die auf sie entfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird von der mbw zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 14.5 Vertraglich vereinbarte Leistungen, die vom Kunden nicht angenommen werden, werden dem Kunden voll in Rechnung gestellt. Kann eine anderweitige Vermietung realisiert werden, so trägt der Kunde nur die durch seine Nichtabnahme entstandenen Kosten.
- 14.6 Rechnungen der mbw sind zum angegebenen Fälligkeitsdatum zahlbar. Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind zehn (10) Tage nach Rechnungseingang zahlbar. Die Zahlung erfolgt ohne Abzüge oder Skonti.

- 14.7 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Insbesondere ist die mbw zur Berechnung von Verzugszinsen i. H. des § 288 BGB berechtigt, somit von 8 % über dem Basiszins, wenn der Kunde kein Verbraucher ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens oder eines weiteren Verzugsschadens (u. a. aus § 286 BGB) durch die mbw ist nicht ausgeschlossen.
- 14.8 Die mbw kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die mbw hohe Vorausleistungen (etwa Material) erbringen muss oder wenn sich die Leistungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsschluss verschlechtert oder eine Verschlechterung bekannt wird, ohne dass dieses für mbw vor Vertragsschluss erkennbar war.
- 14.9 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zudem kann der Kunde mit einer Gegenforderung aufrechnen, die an die Stelle eines ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechts aus diesem Vertragsverhältnis getreten ist.
- 14.10 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis und bei Mängeln nur in Höhe des Dreifachen der zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Aufwendungen. Der Kunde kann sein Zurückbehaltungsrecht aber wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben.
- 14.11 Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und der Veranstaltung vier (4) Monate und erhöhen oder vermindern sich die Kosten der Leistungserbringung für mbw durch für diese nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, so kann die geschuldete Vergütung entsprechend den geänderten Umständen um maximal 10 % erhöht oder vermindert werden.
- 14.12 Vom Kunden verursachte außerordentliche organisatorische Aufwendungen (z. B. mehrfache Planungsbesprechungen der Kundenveranstaltung) sind zusätzlich zu vergüten.

15. Rücktritt des Kunden

- 15.1 Dem Kunden steht ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Tritt der Kunde zurück, hat er folgende Prozentsätze der geschuldeten Vergütung für Räumlichkeiten, technische Ausrüstung, Technikpersonal und sonstige Leistungen zu zahlen:

Raumbuchungen in der MeetingArea

- bei Absage zwischen zweiundvierzig (42) Kalendertage und neunundzwanzig (29) Kalendertage vor Mietbeginn: 20 %
- bei Absage zwischen achtundzwanzig (28) Kalendertage bis acht (8) Kalendertage vor Mietbeginn: 50 %
- bei Absage zwischen sieben (7) Kalendertage bis einen (1) Kalendertag vor Mietbeginn: 80 %
- bei Absage am Miet-/Veranstaltungstag: 100%

Raumbuchungen in der ConferenceArea und der ExecutiveArea

- bei Absage zwischen vierundachtzig (84) Kalendertage und dreiundvierzig (43) Kalendertage vor Mietbeginn: 20 %
- bei Absage zwischen zweiundvierzig (42) Kalendertage bis acht (8) Kalendertage vor Mietbeginn: 50 %
- bei Absage zwischen sieben (7) Kalendertage bis einen (1) Kalendertag vor Mietbeginn: 80 %
- bei Absage am Miet-/Veranstaltungstag: 100%

Raumbuchungen im TV-Studio und im Greenscreen-Studio

- bei Absage zwischen zweiundvierzig (42) Kalendertage und neunundzwanzig (29) Kalendertage vor Mietbeginn: 20 %
- bei Absage zwischen achtundzwanzig (28) Kalendertage bis acht (8) Kalendertage vor Mietbeginn: 50 %
- bei Absage zwischen sieben (7) Kalendertage bis einen (1) Kalendertag vor Mietbeginn: 80 %
- bei Absage am Miet-/Veranstaltungstag: 100%

15.2 Ausgenommen sind Leistungen von Drittanbietern. Hier gelten die jeweiligen AGB des Dienstleisters.

15.3 Bereits erbrachte Leistungen für die Planung der Veranstaltung (Projektmanagement) sind in voller Höhe zu bezahlen.

15.4 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die mbw infolge einer Weitervermietung höhere Aufwendungen erspart hat.

15.5 Der Rücktritt aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

16. Rücktritt der mbw

16.1 Kommt der Kunde mit einer geschuldeten Leistung, insbesondere einer Vorauszahlung, in Verzug, kann die mbw nach dem Verstreichen einer durch die mbw gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

16.2 Ferner ist die mbw berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt die Erfüllung des Vertrags unmöglich macht; die Parteien verstehen unter höherer Gewalt auch die Folgen einer Epidemie oder einer Pandemie, wie z.B. die Covid-19 Pandemie und unter Unmöglichkeit auch den Umstand, dass die Veranstaltung wegen nach Vertragsschluss eingetretener Änderungen in dem dafür vorgesehenen Raum nicht durchgeführt werden können;
- Veranstaltungen gebucht werden unter irreführenden oder falschen Angaben über wesentliche Tatsachen, z. B. über den Kunden, die Teilnehmer oder der Art der Veranstaltung;
- die mbw begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit, oder das Ansehen des hbw gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der mbw im hbw zuzurechnen ist;
- die Regelungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) und/oder feuerpolizeiliche Bestimmungen und/oder gesundheitspolizeiliche Vorgaben (z.B. infolge der Covid-19 Pandemie) oder sonstige rechtliche Bestimmungen nicht berücksichtigt werden;
- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt.

17. Mängel

- 17.1 Sollten an den Lieferungen oder Leistungen der mbw Mängel auftreten bzw. die Leistungen gestört werden, hat der Kunde dies nach der Feststellung unverzüglich zu rügen, damit die mbw die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen herzustellen.
- 17.2 Soweit dies wegen der Natur des Mangels/der Störung oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder dem Veranstalter nicht zuzumuten ist, müssen Mängelrügen in jedem Fall anlässlich der Rückgabe der Räume an die mbw spätestens nach sieben (7) Tagen erhoben werden. Unterlässt der Kunde schuldhaft einen Mangel rechtzeitig anzuzeigen, so tritt insoweit ein Anspruch auf Minderung der Vergütung nicht ein.
- 17.3 Die Geltendmachung eines Schadensersatzes gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen.

18. Haftung der mbw

- 18.1 Im Fall des Vorsatzes haftet die mbw unbeschränkt. In Fällen grober Fahrlässigkeit und einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die mbw auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 18.2 Die Haftung aus Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, aus Verzug, wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 18.3 Vorstehende Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- 18.4 Die mbw haftet ohne eigenes Verschulden nicht für Gegenstände, die sich im Rahmen von Seminaren oder Veranstaltungen im hbw Haus der Bayerischen Wirtschaft befinden oder die der Benutzer aus sonstigen Gründen in die gemieteten Räume eingebracht hat.

19. Haftung des Kunden für Schäden

Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäuden, Räumen und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden. Ein Verschuldensnachweis muss durch die mbw nicht erbracht werden.

20. Sonstiges

- 20.1 Die mbw und der Kunde werden alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge ausschließlich für die vertraglichen Zwecke verwenden und Dritten, sofern es nicht zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, nicht zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.
- 20.2 Der Kunde wird davon unterrichtet, dass die mbw seine Daten in dem zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf der Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt und speichert. Soweit die mbw zur Einschaltung von Subunternehmern oder zur Abtretung von Rechten und Pflichten berechtigt ist, können die insoweit erforderlichen Daten auch an die betreffenden Dritten weitergegeben werden. Darüber hinaus findet eine Weitergabe der Daten an Dritte nicht statt.
- 20.3 Die mbw ist zur Einschaltung von Subunternehmern berechtigt.
- 20.4 Die mbw darf den Kunden als Referenzkunden benennen.
- 20.5 Erfüllungsort ist München, Gerichtsstand ist München, soweit nicht deutsche Gesetze einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreiben. Auf alle Rechtsbeziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 20.6 Sollte eine Bestimmung oder mehrere dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Übrigen hiervon nicht berührt.